



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nicht rechtsfähigen Anstalten
 - die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 11 - TLSD 5110

Frau Beiersdorf

Tel. +49 30 9020 3054

Petra.Beiersdorf@Senfin.Berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

6. Januar 2022

Rundschreiben SenFin IV Nr. 2/2022

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze in der Sozialversicherung; weitere sozialversicherungsrechtliche Größen bzw. Änderungen ab 1. Januar 2022

2 Anlagen

Inhalt: **Informationen für den Personalservice / die Beihilfe-Festsetzungsstellen**

- Beitragsbemessungs- und andere Entgeltgrenzen,
- Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Beitragsberechnung in der Gleitzone,
- Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen durch die Beihilfe-Festsetzungsstellen,
- Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2022,
- Steuerfreigrenze für die Umlage des Arbeitgebers zur VBL gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz

1. Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Die vom 1. Januar 2022 an geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen ergeben sich aus der Übersicht der Berechnungsgrundlagen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2022 (Fin 593), die dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 73/2021 als Anlage beigefügt ist.

2. Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Neben dem vom Gesetzgeber festgelegten allgemeinen Beitragssatz kann jede Krankenkasse einen **kassenindividuellen Zusatzbeitrag** als Prozentsatz erheben (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 53 /2014). Seit dem 1.1.2019 müssen Beschäftigte nur noch die Hälfte des Krankenkassenbeitrags zahlen. Die andere Hälfte übernimmt der Arbeitgeber. Das gilt sowohl für den allgemeinen sowie ermäßigten Beitragssatz als auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz.

- **Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 %**
- **Ermäßigter Beitragssatz: 14,0 %**

Hinweis:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Bundesanzeiger vom 19.11.2021 den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a Abs. 2 SGB V für das Jahr 2022 in Höhe von 1,3 % bekanntgegeben.

3. Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung

Der Beitragssatz beträgt unverändert **3,05%**. Der Beitragszuschlag für Kinderlose wurde ab 01.01.2022 auf **0,35%** erhöht. Hinsichtlich der Erhebung des Beitragszuschlages wird auf das Rundschreiben SenFin IV Nr. 08/2018 verwiesen.

4. Beitragssätze zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2022 bleibt unverändert bei **18,6 %**. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin **2,4 %**.

5. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches

Bei Arbeitsentgelten, die innerhalb des sogenannten Übergangsbereiches zwischen 450,01 € und 1300,00 € liegen, wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil von einem fiktiven, geringeren Ausgangswert berechnet (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 64 /2018). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt dazu jedes Jahr neu einen Faktor „F“ fest. Der Arbeitgeber hingegen zahlt im Übergangsbereich stets den vollen Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen aus dem ungekürzten Arbeitsentgelt.

Der **Faktor F** liegt für das Jahr 2022 unverändert bei **0,7509**. Die Bestimmung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme erfolgt nach folgender Formel:

$$F * 450 + ([1300/(1300-450)] - [450/(1300-450)] * F) * (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$$

Vereinfachte Formel: **(1,131876471 × AE - 171,439411765)**

F = variabler Faktor AE = monatliches Arbeitsentgelt

6. Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Rundschreiben vom 08.12.2021 die Übersicht über die ab 01.01.2022 geltenden monatlichen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen für die Beihilfe-Festsetzungsstellen veröffentlicht (vgl. **Anlage 1**).

Darüber hinaus hat das BMI bekannt gegeben, dass nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen können, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2021 zuletzt ermittelten Zahlungsbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pfl egetätigkeit im Geltungsbereich der Bezugsgröße **West** mit dem Faktor **1,000000000** und im Geltungsbereich für die Bezugsgröße **Ost** mit dem Faktor **1,011235955** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahre 2022 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **52,364 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **47,636 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

7. Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2022

Für Zwecke der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung teile ich mit, dass die Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV im Kalenderjahr 2022 im Sozialversicherungs-Rechtskreis **West** (einschl. ehemals West-Berlin) **39.480 EUR** jährlich / **3.290 EUR** monatlich beträgt. Die Bezugsgröße für den Sozialversicherungs-Rechtskreis **Ost** (einschl. ehemals Ost-Berlin) beträgt **37.800 EUR** jährlich / **3.150 EUR** monatlich (vgl. § 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022 vom 30.11.2021, BGBl. 2021 Teil I Nr. 81).

Als **Anlage 2** ist die Aufstellung der **Dynamisierungsfaktoren** nach § 181 Abs. 4 SGB VI für das Jahr **2022** beigefügt.

8. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Für **2022** gelten nachstehende Termine für das Einreichen der Beitragsnachweise und für die Fälligkeit der Beiträge:

| Beitragsmonat | Spätester Zeitpunkt für das Einreichen der Beitragsnachweise (2 Arbeitstage vor Fälligkeit) | Fälligkeit der Beiträge (drittletzter Bankarbeitstag) |
|----------------------|--|--|
| 01/22 | 25.01.2022 | 27.01.2022 |
| 02/22 | 22.02.2022 | 24.02.2022 |
| 03/22 | 25.03.2022 | 29.03.2022 |
| 04/22 | 25.04.2022 | 27.04.2022 |
| 05/22 | 24.05.2022 | 27.05.2022 |
| 06/22 | 24.06.2022 | 28.06.2022 |
| 07/22 | 25.07.2022 | 27.07.2022 |
| 08/22 | 25.08.2022 | 29.08.2022 |
| 09/22 | 26.09.2022 | 28.09.2022 |
| 10/22 | 24.10. * bzw. 25.10.2022 * | 26.10. * bzw. 27.10.2022 * |
| 11/22 | 24.11.2022 | 28.11.2022 |
| 12/22 | 23.12.2022 | 28.12.2022 |

* Sofern Krankenkassen ihren Hauptsitz in einem Bundesland haben, in dem der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist, wird der Termin um einen Bank- bzw. Arbeitstag vorgezogen. Im Jahr 2022 fällt der Reformationstag auf einen Montag. Die Regelung findet daher im Jahr 2022 Anwendung.

Die Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Hierbei ist zu beachten, dass der **24.** und der **31.** Dezember keine Bankarbeitstage sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben klargestellt, dass die Aussage, nach der der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen muss, so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorzuliegen hat. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann (vgl. Rundschreiben der SV-Spitzenverbände über die „Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags“ vom 23.11.2016).

9. Steuerfreigrenze für die Umlage des Arbeitgebers zur VBL gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG)

Gemäß § 3 Nr. 56 EStG werden die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen zur VBL bis zu **3%** der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (**West**) steuerfrei gestellt (vgl. Rundschreiben InnSport ZS Nr. 12/2008 vom 18.02.2008). Infolge der Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (**West**) im Jahr 2022 auf **84.600,00 EUR** sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen vom 01.01.2022 an bis zur Höhe von **2.538,00 EUR** jährlich **steuerfrei**.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke